



## DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** UDC, durch Arnaud Genolet  
**Gegenstand** Aufrechterhaltung der Tradition der Fronleichnam-Miliz  
**Datum** 05/05/2025  
**Nummer** 2025.05.111

### **Aktualität des Ereignisses**

Einem Artikel des Nouvelliste vom 23. April war zu entnehmen, dass sich die Praxis im Zusammenhang mit dem Abfeuern von Salutschüssen an Fronleichnam oder an anderen religiösen Festen verschärft hat.

### **Unvorhersehbarkeit**

Diese seit langer Zeit bestehende, tief verankerte Tradition wurde noch nie so stark infrage gestellt.

### **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Da Fronleichnam dieses Jahr am 19. Juni stattfindet und angesichts der Tatsache, dass die Frist zur Übermittlung eines entsprechenden Bewilligungsgesuchs an die Kantonspolizei 30 Tage beträgt, ist es unabdingbar, vom Staatsrat noch in dieser Session Antworten zu erhalten.

Fronleichnam mit seinem traditionellen Umzug, begleitet durch eine Blasmusik und eine historische Miliz, wird noch in zahlreichen Städten und Dörfern unseres Kantons gefeiert. Seit dem tödlichen Unfall in Raron, der auf das Abfeuern einer Kanone und nicht etwa eines Sturmgewehrs zurückzuführen war, liegt ein Schatten über dem Fortbestand dieser Tradition, wonach das heilige Sakrament von Soldaten der historischen Miliz begleitet wird.

Des Weiteren war im besagten Artikel zu lesen, dass das Dorf Lourtier trotz der neuen Praxis der Kantonspolizei sein Patronatfest nicht ohne Salutschüsse feiern wollte. Während der religiösen Zeremonie und im Laufe des Nachmittags wurden die traditionellen Schüsse folglich von den «Vieux Grenadiers» aus Genf abgefeuert.

Im fraglichen Artikel erklärte der Sprecher der Kantonspolizei, Steve Léger, dass die Organisatoren eines Festes mindestens einen Monat im Voraus dem Kommandanten der Kantonspolizei ein Gesuch stellen müssen, um zu einem solchen Anlass Schüsse abfeuern zu dürfen. Dabei müssen sie einen Verantwortlichen bezeichnen, einen Plan für den Waffeneinsatz erstellen sowie über eine kommunale Bewilligung und eine Haftpflichtversicherung verfügen. Er fügte hinzu, dass das eidgenössische Waffengesetz für diese traditionellen Praktiken, beziehungsweise für den Einsatz von Waffen im öffentlichen Raum, keine Ausnahme vorsieht. Folglich bedarf jede Waffe – selbst wenn sie mit Platzpatronen geladen wird – einer gültigen Bewilligung, sowohl für ihren Besitz als auch für ihr Tragen im öffentlichen Raum.

### **Schlussfolgerung**

Wir möchten daher im Zusammenhang mit der Tradition des Abfeuerns von Salutschüssen an Fronleichnam – deren Fortbestand wir unterstützen – Folgendes wissen:

- Kann der Staatsrat bestätigen, dass der Unfall in Raron auf das Abfeuern einer Kanone und nicht etwa eines mit Platzpatronen geladenen Sturmgewehrs 90 zurückzuführen war?
- Sind dem Staatsrat Vorfälle im Zusammenhang mit dem Abfeuern von Salutschüssen mittels Sturmgewehr 90 (geladen mit Platzpatronen) an Fronleichnam bekannt? Wenn ja, wie viele und welcher Art?
- Welche konkreten Möglichkeiten bestehen, um in den Genuss der vom Sprecher der Kantonspolizei erwähnten Ausnahme zu kommen?
- Was setzt das oben erwähnte Bewilligungsgesuch für eine historische Miliz im Rahmen von Fronleichnam konkret voraus?
- Kann der Staatsrat bestätigen, dass es für eine historische Miliz unter Voraussetzung des Erhalts der oben erwähnten Bewilligung immer noch möglich sein wird, an Fronleichnam Salutschüsse (mit Platzpatronen) abzufeuern?